

Wie Sie Ware bei eBay richtig anbieten oder erwerben

Helga Zander-Hayat, Rechtsanwältin, Solingen

© 2010 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag
Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8 62 62 62
Telefax 0621/8 62 62 63
www.akademische.de

1. Auflage
Stand: August 2010

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben im Handbuch wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Rechtstipps
Verlagsleitung: Frank Schellmann

A. Tipps für Verkäufer

Damit Sie erfolgreich bei eBay verkaufen, sollten Sie ein paar **Regeln** beachten und **Fallstricke umgehen**, die Ihre Verkaufschancen mindern. Die wichtigsten listen wir nachfolgend in unserer **Checkliste** auf.

HINWEIS

Für **andere Auktionshäuser** (z. B. hood, snipster) gelten vergleichbare Grundsätze. Da Modifikationen allerdings möglich sind, sollten Sie sich zunächst vergewissern, ob sich das Kleingedruckte und die Anleitungen von denen bei eBay unterscheiden.

Informieren Sie sich zudem auf den Webseiten der jeweiligen Internetauktionshäuser, die zur Gestaltung des »richtigen« Angebots sogenannte »Trainingseinheiten« mit vielen praktischen Beispielen anbieten.

I. Unterlassen Sie verbotene Angebote

Untersagt sind Warenangebote, mit denen Sie entweder gegen **gesetzliche Vorschriften** (z. B. des Urheber- und Markenschutzes) oder gegen **Richtlinien** von eBay verstoßen.

BEISPIEL

- ◆ Waffen und Waffenzubehör oder nationalsozialistische Artikel und Embleme
- ◆ jugendgefährdende Medien (z. B. Videos und DVDs mit indizierten Inhalten)
- ◆ verschreibungspflichtige Medikamente
- ◆ Angebote, die die Urheberrechte Dritter verletzen (z. B. geschützte Musikstücke, Software, Filme, Fotos, Spiele)
- ◆ Angebote preisgebundener Bücher (OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 15. 6. 2004, 11 U (Kart) 18/04)
- ◆ Angebote, mit denen Markenrechte Dritter verletzt werden (z. B. Plagiate und Fälschungen von Uhren, Kleidung, Accessoires mit Logos von Firmen, obwohl von diesen Firmen nicht hergestellt oder zugelassen, beispielsweise Armbanduhren mit dem Markennamen »Rolex«, die nicht von Rolex hergestellt wurden)
- ◆ Fehlerware oder gestohlene Ware. **Aufgepasst:** Sie machen sich überdies der Hehlerei strafbar (§ 259 StGB)!

Inhaber von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten können **rechtsverletzende Angebote** mittels eines besonderen Programms an eBay melden. Das Auktionshaus muss die Angebote entfernen, sobald es auf ein verbotenes Angebot hingewiesen wird (BGH, Urteil vom 11.3.2004, I ZR 304/01, MMR 2004 S. 668) und zudem Vorsorge treffen, dass es nicht zu weiteren Verstößen kommt. eBay überprüft daher in Einzelfällen ebenfalls die Angebotsseiten und sperrt »Wiederholungstäter«.

II. Wählen Sie das »richtige« Angebotsformat

Stellen Sie Ihren Artikel in einer **Kategorie** ein, in der Sie selbst suchen würden und in der ähnliche Angebote zu finden sind. Stellen Sie Ihr Angebot gegebenenfalls in mehreren Kategorien ein. eBay schlägt Ihnen beim Einstellen geeignete Kategorien vor.

Bieten Sie Ihre Ware **mehrere Tage** an. Die meisten Auktionen laufen sieben Tage.

III. Wählen Sie eine prägnante Überschrift für Ihr Angebot

Nennen Sie hierbei die **Produktmarke**. Weisen Sie auf die Qualität Ihres Angebots mit »neu« oder »neuwertig« hin. Vermeiden Sie nichtssagende Begriffe wie »schön«, »toll« oder »günstig«.

Verwenden Sie zur Beschreibung des Artikels **verschiedene Begriffe**, nach denen Sie selbst auch suchen würden.

BEISPIEL

Verkaufen Sie ein Notebook, verwenden Sie auch den Begriff »Laptop«, oder beschreiben Sie ein Pflegebett als »Seniorenbett« und »Krankenbett«.

Nutzen Sie nur dann **Markennamen**, wenn Sie Originalware verkaufen.

BEISPIEL

Bezeichnen Sie eine Handtasche mit »Gucci-Handtasche«, muss es sich um eine Originaltasche handeln.

IV. Geben Sie den »richtigen« Preis an

Wenn Sie den **Warenwert nicht genau kennen** oder Sie Waren auf gut Glück verkaufen, legen Sie einen **Startpreis** fest. Nach Ablauf eines vorher festgelegten Zeitraums (z. B. sieben Tage) wird die Ware an den Höchstbietenden verkauft.

Prüfen Sie dazu zunächst, wie viel für vergleichbare Angebote geboten wurde. Sagt Ihnen der erzielte Verkaufspreis zu, legen Sie einen Startpreis von € 1,- fest. Höhere Startpreise sichern Ihnen zwar einen Mindest Erlös, können aber auch Bieter abschrecken und verursachen höhere Angebotsgebühren.

Falls Sie einen **bestimmten Festpreis** erzielen möchten, wählen Sie am besten die **Sofort-Kauf-Option**.

Sie können auch beide **Angebotsformen mischen** und sowohl einen Startpreis als auch einen Sofort-Kauf-Preis angeben. Damit überlassen Sie es potenziellen Käufern, ob sie Gebote abgeben oder zu einem festen Preis kaufen. In diesem Fall entfällt die Sofort-Kauf-Option, sobald ein erstes Gebot abgegeben wurde. Beim Sofort-Kauf können Sie mit der Funktion **»Preis vorschlagen«** auch interessierte Käufer ein Preisangebot machen lassen, das Sie innerhalb von 48 Stunden ablehnen oder annehmen können.

Grundsätzlich versteht sich nach den Nutzungsbedingungen von eBay der Preis der jeweiligen Angebote als **Endpreis**, das heißt, die anfallende **Umsatzsteuer** ist im Preis **enthalten**. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben für Fernabsatzgeschäfte (§ 1 Nr. 6 BGB-Info) wie auch der Preisangabenverordnung. Nach dieser Verordnung ist es unzulässig, bei Verkäufen an Verbraucher einen Preis als Nettopreis anzugeben. Halten Sie sich nicht daran, riskieren Sie ein Bußgeld.

V. Beschreiben Sie die Ware richtig, genau und vollständig

Da der Käufer bei Internetauktionen fast nie die Möglichkeit hat, die Ware vor dem Bieten in natura zu besichtigen, kommt Ihrer **Aufklärungspflicht** als Verkäufer eine hohe Bedeutung zu. Beschreiben Sie Ihre angebotenen Sachen daher so vollständig und eindeutig wie möglich. Nutzen Sie die Möglichkeit, **Bilder** Ihrer Ware einzustellen.

Beachten Sie dabei die Urheberrechte Dritter! Stellen Sie **nur eigene Bilder und Texte** ein. Die ungenehmigte Übernahme von Bildern und Texten Dritter verstößt gegen das Urheberrecht. Lediglich technische Daten dürfen Sie übernehmen. Gegen **Urheberrechtsverletzungen** wird von den Rechteinhabern rigoros vorgegangen. Mittels besonderer Software wird regelmäßig nach Verstößen ge-

sucht. Ihnen drohen hier **Abmahnung, Unterlassungsanspruch** sowie **Kosten- und Schadensersatz** in Höhe meist mehrerer Hundert Euro.

UNSER TIPP

Erhalten Sie eine Abmahnung, lassen Sie sie **umgehend anwaltlich prüfen**. Geben Sie vorher keine Unterlassungserklärung ab und leisten Sie keine Zahlungen. Einige Rechtsanwälte verschicken Massenabmahnungen per Serienbrief, die oftmals unberechtigt sind.

Falls die Ware oder Verpackung **beschädigt** ist oder **Gebrauchsspuren** aufweist, beschreiben Sie dies genau und lichten Sie die Gebrauchsspuren am besten auf einem Bild ab. Der Hinweis »gebraucht« reicht nicht aus.

Berücksichtigen Sie, dass Artikelbeschreibung und Bilder Ihr Verkaufsangebot inhaltlich bestimmen, wobei sich dies nach dem **objektiven Empfängerhorizont eines durchschnittlichen eBay-Käufers** bemisst. Sie sind also an Ihr Angebot in der Form, wie es redlicherweise verstanden werden durfte, gebunden.

Können Sie den Vertrag nicht erfüllen, weil Sie die Ware irreführend beschrieben haben, kann der Käufer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten oder Sie auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. In krassen Fällen machen Sie sich des Betrugs verdächtig.

BEISPIEL

Jemand bietet einen Personalcomputer mit der Überschrift »PC HP Pavillion – OVP« zu einem Startpreis von € 250,- an. Der Käufer erhält nur die leere Originalverpackung (OVP) des Rechners. Aufgrund des Startpreises konnte der Käufer davon ausgehen, dass er tatsächlich den PC und nicht nur die Verpackung erhält. Der Verkäufer muss also den PC nebst OVP liefern oder macht sich schadensersatzpflichtig. Zudem kommt eine Strafbarkeit wegen Betrugs gemäß § 263 StGB in Betracht.

Unter »**Neuware**« wird tatsächlich nur neue, ungebrauchte Ware verstanden. Beschreiben Sie eine gebrauchte Sache nur dann als »**neuwertig**«, wenn sie noch dem Standard einer neuen Sache entspricht und verschleißfrei ist. »**Originalverpackt**« bedeutet, dass Sie die Ware tatsächlich noch mit der Originalverpackung versenden werden.

Falls Sie nicht der Erstbesitzer sind, weisen Sie darauf hin, dass Sie **aus zweiter Hand verkaufen**. Ansonsten kann es sich um eine arglistige Täuschung handeln, wenn der Kauf aus zweiter Hand für die Kaufentscheidung ein wesentliches

Merkmal ist (AG Kehl, Urteil vom 16. 9. 2003, 4 C 290/03). Sie sind dann gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet.

Beschreiben Sie die Ware **nicht mit Markennamen** anderer Produkte! Sie riskieren sonst eine **Abmahnung** des Markenzeicheninhabers, der einer Verwischung seiner Marke entgegenwirken will.

BEISPIEL

Ein Missbrauch von Markennamen liegt regelmäßig vor, wenn Sie Ihren Artikel mit Wörtern beschreiben, die ihn mit einer artikelfremden Marke in Bezug setzen, beispielsweise eine Armbanduhr mit »Cartier«-Verschluss, ein Poloshirt wie von »Lacoste«, eine Handtasche »im Stil von Gucci« oder Jeans im »Wrangler«-Design.

UNSER TIPP

Auch hier gilt: Bevor Sie eine geforderte Unterlassungserklärung abgeben und die in Rechnung gestellten Anwaltsgebühren anerkennen, lassen Sie sich juristisch beraten. Nicht jede Abmahnung ist markenrechtlich berechtigt. Andererseits lohnt es sich aber auch nicht, aufgrund eines laienhaften Rechtsverständnisses einen teuren Prozess zu riskieren.

VI. Nutzen Sie Hilfsprogramme

Mit dem kostenlosen Hilfsprogramm »Turbo-Lister« können Sie Ihre Angebote offline vorbereiten und später erst bei eBay einstellen. Für Profis, die mindestens 50 Angebote pro Monat einstellen, bietet eBay gratis den »CSV-Manager« an.

VII. Bieten Sie verschiedene Versand- und Zahlungsoptionen an

Bieten Sie **PayPal** als Zahlungsart an, da dann ein Käuferschutz besteht. Erklären Sie sich bei höherpreisigen Waren bereit, sichere Zahlungssysteme wie **Treuhandzahlungen** zu akzeptieren oder bieten Sie sie versandkostenfrei an.

Geben Sie an, wie Sie den Artikel versenden möchten. Nennen Sie den Preis für den Versand einschließlich Ihrer Verpackungskosten. Nutzen Sie dazu den von eBay angebotenen **Versandkostenkalkulator**. Sperrige Güter sollten Sie nur zur Abholung bereitstellen.

Berücksichtigen Sie weiter die **Obergrenzen für Versand- und Verpackungskosten**, die eBay für verschiedene Produktkategorien eingeführt hat. Vergleichen Sie dazu die Nutzungsbedingungen des Auktionshauses.

BEISPIEL

Wenn eine Ware als Brief oder als Bücher- und Warensendung verschickt wird, darf nicht mehr als € 2,- bzw. € 2,50 verlangt werden. Für Päckchen liegt die Obergrenze bei € 7,-. Diese Obergrenze gilt auch für eine ganze Reihe von Warenkategorien, wie beispielsweise Audio & Hi-Fi, Schuhe, Damentaschen, Kosmetikartikel oder Computerzubehör.

VIII. Sie dürfen die Gewährleistung ausschließen

Grundsätzlich müssen Sie auch als privater Verkäufer die gesetzliche Gewährleistung übernehmen, wenn eine Ware Mängel aufweist. Allerdings ist bei **Privatverkäufen** der Ausschluss jeglicher Gewährleistung zulässig, wenn Sie dies in der Artikelbeschreibung zu Ihrer Verkaufsbedingung deutlich formulieren.

BEISPIEL

»Die Ware wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Garantie verkauft.« Aber auch der knappe Hinweis »Privatverkauf, daher keine Garantie« reicht aus (LG Osnabrück, Urteil vom 25. 11. 2005, 12 S 555/05).

IX. Seien Sie während der Auktionslaufzeit erreichbar

Legen Sie die Auktionszeit fest und versuchen Sie, das Ende der Auktion auf den späten Nachmittag, frühen Abend oder das Wochenende zu legen. Dann sind Internetauktionen am meisten besucht. Sie sollten als Anbieter während der Auktion **zeitnah per E-Mail** erreichbar sein und Fragen zum Produkt, zur Vertragsabwicklung etc. zügig beantworten.

B. Tipps für Käufer

Auf der »Schnäppchenjagd« sollten Sie bestimmte **Vorsichtsmaßnahmen** beachten, um nicht »schwarzen Schafen« oder Betrügern auf den Leim zu gehen. Die wichtigsten Regeln listen wir nachfolgend in unserer **Checkliste** für Sie auf.

I. »Safety first« beim Umgang mit dem Passwort und dem PC

Reagieren Sie niemals auf E-Mails, die Sie auffordern, Ihren Mitgliedsnamen und Ihr Passwort zu nennen (sogenanntes »**Password-Phishing**«). Dahinter steckt in der Regel eine Betrugsmasche.

Speichern Sie das Passwort nicht auf dem Rechner ab! Es besteht sonst die Gefahr, dass Ihr Passwort bei einem Angriff auf Ihren PC mittels spionierender Software ausgelesen wird und ein Unbekannter auf Ihre Kosten Waren bei eBay ersteigert.

Vergessen Sie auch nicht, sich »**auszuloggen**« – selbst wenn Sie nur kurz den Raum verlassen. Jeder, der Ihren Mitgliedsnamen kennt und sich von Ihrem Rechner aus anmeldet, kann dann unter Ihrer Identität mitsteigern oder verkaufen.

II. Vergleichen Sie Preise und Angebote

Stellen Sie **Preisvergleiche** an, denn nicht jede Auktion ist ein Schnäppchen! Recherchieren Sie vor Abgabe Ihres Gebots nach marktüblichen Preisen, beispielsweise bei Schnäppchenmärkten in Zeitungen, Preisdatenbanken im Internet oder studieren Sie die Sonderangebote des Einzelhandels. Berücksichtigen Sie auch, ob es sich um neue oder gebrauchte Waren handelt. Setzen Sie sich beim Bieten ein **Limit**, das Sie auch im Eifer des Gefechts nicht übersteigen.

III. Achten Sie auf Versandkosten, Steuern und Zölle

Bedenken Sie, dass neben dem **Kaufpreis** auch **Versandkosten** zu zahlen sind, die bei niedrigpreisigen Angeboten oft höher als der Kaufpreis sind. Meiden Sie Anbieter, die hohe Versandkosten verlangen. Das sind häufig versteckte Preisaufschläge! Melden Sie eBay Verstöße gegen die festgelegten Obergrenzen für Versandkosten (vgl. oben).

Aufgepasst bei Angeboten aus dem **Ausland!** Neben den Versandkosten werden unter Umständen Einfuhrumsatzsteuern sowie Zollgebühren fällig (z. B. wenn Sie eine Digitalkamera aus den USA erwerben). Erkundigen Sie sich vor Abgabe eines Gebots beim Zollamt.

IV. Klären Sie Unklarheiten mit dem Verkäufer vor dem Bieten

Lässt die Artikelbeschreibung für Sie Fragen offen, wenden Sie sich direkt an den **Verkäufer**. Klicken Sie hierzu auf »Frage an den Verkäufer«. Sie können dann über eBay mit dem Mitglied Kontakt aufnehmen. Bitten Sie ihn gegebenenfalls um seine Rufnummer, um weitere Fragen in einem persönlichen Gespräch zu klären. Wenn sich der Verkäufer nicht meldet oder klare Antworten schuldig bleibt, geben Sie besser kein Gebot ab.

V. Achten Sie auf die Mitgliederbewertungen

Die Beurteilungen **anderer eBay-Teilnehmer** finden Sie, wenn Sie auf den Mitgliedsnamen des Anbieters klicken. Prüfen Sie dort, mit welchen Artikeln er gute Bewertungen erzielt hat. Seien Sie misstrauisch, wenn vorher nur billige Waren angeboten wurden, plötzlich aber viele teure Artikel verkauft werden. Betrüger bauen sich so eine Vertrauensbasis auf. Meiden Sie Verkäufer, die in letzter Zeit wiederholt schlechte Bewertungen erhalten haben.

VI. Wählen Sie eine sichere Zahlungsart

In der Regel müssen Sie **Vorkasse** leisten und den Kaufpreis überweisen. Um Missbrauch wie beispielsweise einem Identitätsklau zu begegnen, sollten Sie vor der Zahlung immer die Postadresse des Verkäufers prüfen (z. B. über die Telefonauskunft oder bei gewerblichen Anbietern über das Gewerbeamt).

Wählen Sie sichere Zahlungsarten wie beispielsweise **PayPal** von eBay. Hier besteht ein Käuferschutz, wenn die Ware mangelhaft ist oder nach Bezahlung nicht geliefert wird. Nutzen Sie bei hochpreisigeren Waren den vom Auktionshaus angebotenen **Treuhandservice** (www.iloxx.de). Misstrauisch sollten Sie werden, wenn der Verkäufer den Treuhandservice ablehnt, obwohl Sie bereit sind, die Kosten zu übernehmen.

VII. Bieten Sie nicht auf problematische Waren

Beachten Sie, dass Sie sich unter Umständen **strafbar machen**, wenn Sie Produkte kaufen, deren Versteigerung und Erwerb verboten ist.

BEISPIEL

- ◆ Ersteigern Sie keine **Quittungen für die Steuer** (z. B. Tankbelege)! Es kann Ihnen in diesem Fall eine Anzeige wegen Betrugs oder Steuerhinterziehung drohen.
- ◆ Der Erwerb und Verkauf bestimmter Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, Spring- und Fallmesser und weiterer Waffen ist nach § 51 Waffengesetz strafbar.
- ◆ Ersteigern Sie wissentlich gestohlene Ware, machen Sie sich wegen **Hehlerei** strafbar (§ 259 StGB). Erwerben Sie gestohlene Ware, ohne von dem Diebstahl zu wissen, machen Sie sich zwar nicht strafbar. Auf Verlangen des wahren Eigentümers müssen Sie ihm aber die Ware zurückgeben, da ein sogenannter **»gutgläubiger Erwerb«** gestohlener Gegenstände **nicht möglich** ist (§ 935 BGB). Sie können dann zwar den Verkäufer auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch nehmen und Strafanzeige wegen Betrugs stellen, vom Eigentümer können Sie jedoch Ihren Kaufpreis nicht zurückverlangen.

VIII. Achten Sie darauf, wer Ihr Vertragspartner ist

Ob Sie von einem privaten Verkäufer oder einem gewerblichen Anbieter Ware ersteigern oder kaufen, ist hinsichtlich Ihrer **unterschiedlichen Rechte** wichtig. Denn erwerben Sie Waren von einem Unternehmer, handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag, den Sie widerrufen können.